

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Dezember 2025

13. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 29.12.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Zams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 182,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 364,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 530,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 760,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.065,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.370,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.670,- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams über die Festsetzung einer Freizeitwohnsitz – und Leerstandsabgabe vom 07.11.2022, kundgemacht vom 05.12.2022 bis 03.01.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Benedikt Lentsch, MA

